

1975

Ausgegeben zu Bonn am 15. Februar 1975

Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
31. 1. 75	Verordnung über Trinkwasser und über Brauchwasser für Lebensmittelbetriebe (Trinkwasser-Verordnung) .....	453
3. 2. 75	Siebzundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35a des Arzneimittelgesetzes .....	462 2121-50-1-6
4. 2. 75	Verordnung über die Berufsausbildung zum Seegüterkontrolleur .....	464
7. 2. 75	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Sicherung der Seefahrt .....	473 9511-3, 9514-13
4. 2. 75	Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes .....	474 423-1-5-21
7. 2. 75	Siebzundzwanzigste Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen .....	477

## Hinweis auf andere Verkündigungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 8 .....	477
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	478

## Verordnung über Trinkwasser und über Brauchwasser für Lebensmittelbetriebe (Trinkwasser-Verordnung)

Vom 31. Januar 1975

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1012, 1300), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### I. Beschafftheit des Trinkwassers

#### § 1

(1) Trinkwasser muß frei sein von Krankheitserregern. Dieses Erfordernis gilt als nicht erfüllt, wenn Trinkwasser in 100 ml Escherichia coli enthält (Grenzwert).

(2) Bei Trinkwasser in verschlossenen Behältnissen, die zur Abgabe an den Verbraucher bestimmt sind, darf außerdem die Koloniezahl den Grenzwert von 1 000 je ml nicht überschreiten.

(3) In Trinkwasser, das mit Mitteln auf Chlorbasis desinfiziert wird, muß außerdem nach Abschluß der Aufbereitung ein Restgehalt von mindestens 0,1 mg freies Chlor je Liter nachweisbar sein. Wird das Trinkwasser vor Übergabe in das Verteilernetz ent-

chloriert, muß der Restgehalt vor der Entchlorung nachweisbar sein.

#### § 2

(1) In Trinkwasser sollen coliforme Keime in 100 ml nicht enthalten sein (Richtwert). Die Koloniezahl soll den Richtwert von 100 je ml nicht überschreiten.

(2) Bei Trinkwasser aus Schachtbrunnen, aus Sammel- und Vorratsbehältern, aus sonstigen Einzelversorgungsanlagen sowie aus Wasserversorgungsanlagen an Bord von Wasserfahrzeugen, in Luftfahrzeugen oder Landfahrzeugen soll die Koloniezahl den Richtwert von 1 000 je ml nicht überschreiten. Für Trinkwasser aus Wasserversorgungsanlagen auf Spezialfahrzeugen, die Trinkwasser transportieren und abgeben, gilt Absatz 1 Satz 2.

(3) In desinfiziertem Trinkwasser soll außerdem nach Abschluß der Aufbereitung die Koloniezahl den Richtwert von 20 je ml nicht überschreiten.

#### § 3

In Trinkwasser dürfen die in der Anlage 1 festgesetzten Grenzwerte für chemische Stoffe nicht überschritten werden. Andere als die in der An-

lage 1 aufgeführten Stoffe und radioaktive Stoffe darf das Trinkwasser nicht in solchen Konzentrationen enthalten, bei denen feststeht, daß sie in diesen Konzentrationen bei Dauergenuß gesundheitsschädlich sind.

#### § 4

Die zuständige Behörde kann zulassen, daß die in der Anlage 1 festgesetzten Grenzwerte bis zu einer von ihr festzusetzenden Höhe für einen befristeten Zeitraum überschritten werden, wenn dadurch keine Gesundheitsschädigungen zu befürchten sind und die Trinkwasserversorgung nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.

### II. Beschaffenheit des Brauchwassers für Lebensmittelbetriebe

#### § 5

(1) Brauchwasser, auch in gefrorenem Zustand, für Betriebe, in denen Lebensmittel gewerbsmäßig hergestellt oder behandelt werden oder die Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr bringen (Brauchwasser für Lebensmittelbetriebe), muß die Beschaffenheit von Trinkwasser (§§ 1 bis 4) haben, soweit nicht in den Absätzen 2 bis 4 etwas anderes zugelassen ist. Das gleiche gilt, wenn Lebensmittel für Mitglieder von Genossenschaften oder ähnlichen Einrichtungen hergestellt oder behandelt oder für diese Mitglieder oder in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf auf Fischereifahrzeugen zur Bearbeitung des Fanges und zur Reinigung der Arbeitsgeräte an Stelle von Brauchwasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser Meerwasser verwendet werden, wenn sich das Fischereifahrzeug nicht im Bereich eines Hafens oder eines Flusses einschließlich des Mündungsbereiches befindet. Die zuständige Behörde kann für bestimmte Teile der Küstengewässer die Verwendung von Meerwasser für die in Satz 1 genannten Zwecke verbieten, wenn die Gefahr besteht, daß die gefangenen Fische, Schalen- oder Krustentiere derart beeinträchtigt werden, daß durch den Genuß die menschliche Gesundheit geschädigt werden kann. Zur Herstellung von Eis darf jedoch nur Brauchwasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser verwendet werden.

(3) Die zuständige Behörde kann darüber hinaus für bestimmte Lebensmittelbetriebe zulassen, daß Brauchwasser verwendet wird, das nicht die Beschaffenheit von Trinkwasser hat, soweit sichergestellt ist, daß die in dem Betrieb hergestellten oder behandelten Lebensmittel durch die Verwendung des Wassers nicht derart beeinträchtigt werden, daß durch ihren Genuß die menschliche Gesundheit geschädigt werden kann, oder soweit sichergestellt ist, daß durch die weitere Be- oder Verarbeitung der Lebensmittel eine eingetretene Beeinträchtigung wieder beseitigt wird.

(4) Absatz 3 gilt in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung und in Betrieben, in denen Lebensmittel tierischer Herkunft gewerbsmäßig hergestellt oder behandelt werden oder die diese Lebens-

mittel gewerbsmäßig in den Verkehr bringen, nur für Wasser, das zur Speisung von Dampfgeneratoren sowie zur Kühlung von Kühlmaschinen dient. Absatz 2 bleibt unberührt.

### III. Pflichten des Unternehmers oder sonstigen Inhabers einer Wasserversorgungsanlage

#### § 6

Wasserversorgungsanlagen im Sinne dieser Verordnung sind

1. Anlagen einschließlich des Leitungsnetzes, aus denen Trinkwasser oder aus denen Brauchwasser für Lebensmittelbetriebe auf festen Leitungen wegen an Anschlußnehmer abgegeben wird,
2. Eigenversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser oder aus denen Brauchwasser für Lebensmittelbetriebe entnommen wird,
3. sonstige Anlagen, aus denen Trinkwasser oder aus denen Brauchwasser für Lebensmittelbetriebe abgegeben wird.

#### § 7

(1) Soll eine Wasserversorgungsanlage erstmalig oder wieder in Betrieb genommen werden oder soll an ihren wasserführenden Teilen baulich oder betriebstechnisch etwas so wesentlich geändert werden, daß es auf die Beschaffenheit des Trinkwassers Auswirkungen haben kann, so hat der Unternehmer oder sonstige Inhaber dieser Wasserversorgungsanlage das dem Gesundheitsamt spätestens 2 Wochen vorher anzulegen. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes sind die technischen Pläne der Wasserversorgungsanlage vorzulegen; bei einer baulichen oder betriebstechnischen Änderung sind die Pläne oder Unterlagen nur für den von der Änderung betroffenen Teil der Anlage vorzulegen. Soll eine Wassergewinnungsanlage in Betrieb genommen werden, sind Unterlagen über Schutzzonen oder, soweit solche nicht festgesetzt sind, über die engere und weitere Umgebung der Wasserfassungsanlage, soweit sie für die Wassergewinnung von Bedeutung sind, vorzulegen. Wird eine Wasserversorgungsanlage stillgelegt, so ist das dem Gesundheitsamt innerhalb von 3 Tagen anzulegen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wasserversorgungsanlagen an Bord von Wasserfahrzeugen, in Luftfahrzeugen und Landfahrzeugen.

#### § 8

(1) Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage hat das Wasser nach Maßgabe der §§ 9 und 10 zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.

(2) Absatz 1 gilt für Wasserversorgungsanlagen an Bord von Wasserfahrzeugen, in Luftfahrzeugen oder Landfahrzeugen nur, wenn diese gewerblichen Zwecken dienen. Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage an Bord eines Wasserfahrzeugs ist zu Untersuchungen nur verpflichtet, wenn die letzte Prüfung oder Kontrolle durch das Gesundheitsamt länger als 12 Monate zurückliegt.

**§ 9**

Bei den Untersuchungen nach § 8 sind mindestens durchzuführen

1. mikrobiologische Untersuchungen zur Feststellung, ob der in § 1 Abs. 1 Satz 2 festgesetzte Grenzwert für *Escherichia coli* nicht überschritten wird,
2. mikrobiologische Untersuchungen zur Feststellung, ob die in § 2 festgesetzten Richtwerte nicht überschritten werden,
3. physikalische, physikalisch-chemische und chemische Untersuchungen zur Feststellung, ob die in der Anlage 1 oder die von der zuständigen Behörde nach § 4 festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten werden,
4. bei Wasser, das mit Desinfektionsmitteln auf Chlorbasis behandelt wird, chemische Untersuchungen zur Feststellung, ob der in § 1 Abs. 3 festgesetzte Restgehalt an Chlor vorhanden ist.

**§ 10**

(1) Bei den mikrobiologischen Untersuchungen sind mindestens zu untersuchen

1. bei desinfiziertem Wasser je 15 000 m<sup>3</sup> abgegebenen Wassers eine Probe,
2. bei nicht desinfiziertem Wasser je 30 000 m<sup>3</sup> abgegebenen Wassers eine Probe.

Die zuständige Behörde kann zulassen, daß die mikrobiologischen Untersuchungen nach Abgabe größerer als der in Satz 1 genannten Wassermengen, jedoch an einer entsprechend erhöhten Anzahl von Proben vorgenommen werden. Sind nach Satz 1 täglich Proben zu untersuchen und haben Untersuchungen nach § 8 während eines Zeitraumes von 4 Jahren keinen Grund zu Beanstandungen ergeben, so kann die zuständige Behörde zulassen, daß die Zahl der täglichen Proben bis auf ein Drittel der nach Satz 1 erforderlichen Anzahl herabgesetzt wird.

Werden jährlich weniger als die in Satz 1 genannten Mengen Wassers abgegeben, so sind bei desinfiziertem Wasser jährlich mindestens zwei, bei nicht desinfiziertem Wasser jährlich mindestens eine Probe zu untersuchen. Desinfiziertes Wasser, dessen Restchlorgehalt fortlaufend aufgezeichnet wird, steht nicht desinfiziertem Wasser gleich.

(2) Bei den physikalischen, physikalisch-chemischen und chemischen Untersuchungen ist in jährlichen Abständen eine Probe zu untersuchen.

(3) Die Untersuchungen auf den Restgehalt an Chlor sind täglich mindestens an einer Wasserprobe vorzunehmen.

**§ 11**

(1) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage

1. die zu untersuchenden Proben an bestimmten Stellen zu entnehmen oder entnehmen zu lassen hat,
2. bestimmte Untersuchungen außerhalb der regelmäßigen Untersuchungen sofort durchzuführen oder durchführen zu lassen hat,

3. die Untersuchungen nach § 10

- a) in kürzeren als den in dieser Vorschrift genannten Abständen,
- b) an einer größeren Anzahl von Proben durchzuführen oder durchführen zu lassen hat,
4. die mikrobiologischen Untersuchungen auf andere als die in § 1 Abs. 1 Satz 2 und § 2 genannten Mikroorganismen auszudehnen oder ausdehnen zu lassen hat,
5. die physikalischen, physikalisch-chemischen und chemischen Untersuchungen auf andere als die in der Anlage 1 genannten Stoffe auszudehnen oder ausdehnen zu lassen hat,
6. die physikalischen, physikalisch-chemischen und chemischen Untersuchungen auf gesundheitsschädliche radioaktive Stoffe auszudehnen oder ausdehnen zu lassen hat,
7. Maßnahmen zu treffen hat, die erforderlich sind, um eine Verunreinigung zu beseitigen, auf die die Überschreitung der Richtwerte des § 2 oder ein anderer Umstand hindeutet, und künftigen Verunreinigungen vorzubeugen,

wenn dies wegen der Herkunft des Wassers oder jahreszeitlich bedingter Einflüsse, des Bekanntwerdens von Tatsachen, die auf eine mögliche radioaktive Verunreinigung hinweisen, des Zustandes der Wasserversorgungsanlage, grob sinnlich wahrnehmbarer Veränderungen der Wasserbeschaffenheit, auffälliger Untersuchungsbefunde oder außergewöhnlicher Vorkommnisse im Einzugsgebiet des Wasservorkommens oder an der Wasserversorgungsanlage einschließlich des Rohrnetzes oder wegen besonderer epidemischer Ereignisse erforderlich erscheint.

(2) Die zuständige Behörde kann zulassen, daß die Untersuchungen nach § 10 Abs. 2 auf Stoffe der Anlage 1 in größeren als jährlichen Abständen vorgenommen werden, wenn ihre Konzentrationen während eines Zeitraumes von drei Jahren die Hälfte der Grenzwerte der Anlage 1 nicht überschritten haben.

(3) Die zuständige Behörde kann zulassen, daß bei Eigenversorgungsanlagen, aus denen nicht mehr als 1 000 m<sup>3</sup> im Jahr entnommen werden, Untersuchungen nach § 9 Nr. 3 und 4 ganz oder teilweise in größeren als jährlichen, jedoch in nicht mehr als fünfjährigen Abständen durchgeführt werden.

(4) Absatz 1 Nr. 4 und 5 gilt nicht für Wasserversorgungsanlagen an Bord von Wasserfahrzeugen, sofern es sich nicht um Wassertransportboote handelt.

(5) Wird aus einer Wasserversorgungsanlage Trinkwasser an andere Wasserversorgungsanlagen abgegeben, so kann die zuständige Behörde regeln, welcher Unternehmer die Untersuchungen nach den §§ 8 bis 10 durchzuführen oder durchführen zu lassen hat.

**§ 12**

(1) Bei den Untersuchungen nach § 9 und § 11 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 sind die in der Anlage 2 bezeichneten Untersuchungsverfahren anzuwenden. Soweit in der Anlage Untersuchungsverfahren nicht

angegeben sind, sind die Untersuchungen nach Methoden durchzuführen, die dem jeweiligen Stand der Wissenschaft entsprechen.

(2) Die zuständige oberste Landesgesundheitsbehörde kann befristet zulassen, daß im Einzelfall andere als die in der Anlage 2 bezeichneten Untersuchungsverfahren angewendet werden, soweit diese dem jeweiligen Stand der Wissenschaft entsprechen und zu erwarten ist, daß ihre Bewährung in der praktischen Anwendung zu einer Änderung oder Ergänzung der Anlage 2 führen wird.

(3) Das Ergebnis jeder Untersuchung ist schriftlich festzuhalten; dabei sind der Zeitpunkt der Entnahme und der Untersuchung der Wasserprobe sowie das bei der Untersuchung angewandte Verfahren anzugeben. Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage hat die Niederschriften zehn Jahre lang aufzubewahren. Das gleiche gilt für die Ausfertigung der Niederschrift nach § 17 Abs. 5 Satz 3. Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage an Bord eines Wasserfahrzeuges hat, soweit er zu Untersuchungen nach den §§ 9 bis 11 verpflichtet ist, eine Durchschrift der Niederschriften über die Untersuchungen unverzüglich dem für den Heimathafen des Wasserfahrzeuges zuständigen Gesundheitsamt zu übersenden.

### § 13

Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage hat dem Gesundheitsamt unverzüglich anzugeben,

1. wenn der in § 1 Abs. 1 Satz 2 festgelegte Grenzwert für *Escherichia coli* oder der in § 2 genannte Richtwert für coliforme Keime überschritten ist oder wenn das auf Grund eines vorläufigen Untersuchungsergebnisses anzunehmen ist,
2. wenn die in § 2 genannten Richtwerte für die Koloniezahl überschritten worden sind oder
3. wenn sich die Koloniezahlen gegenüber den bisher ermittelten Werten laufend verschlechtern.

Er hat ferner grobsinnlich wahrnehmbare Veränderungen des Wassers sowie außergewöhnliche Vorkommnisse in der engeren und weiteren Umgebung des Wasservorkommens oder an der Wasserversorgungsanlage, die Auswirkungen auf die vorgeschriebene Beschaffenheit des Wassers haben können, dem zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich anzugeben.

### § 14

(1) Soweit es zur Überwachung der Wasserversorgungsanlage erforderlich ist, sind die Beauftragten des Gesundheitsamtes befugt,

1. Grundstücke, Räume und Einrichtungen, sowie Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Landfahrzeuge, in denen sich Wasserversorgungsanlagen befinden, während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit zu betreten,
2. Proben zu entnehmen, die Bücher und sonstigen Unterlagen einzusehen und hieraus Abschriften oder Auszüge anzufertigen,

3. vom Unternehmer oder sonstigen Inhaber der Wasserversorgungsanlage alle erforderlichen Auskünfte, insbesondere über den Betrieb und Betriebsablauf einschließlich dessen Kontrolle, zu verlangen,
4. zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die in Nummer 1 bezeichneten Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Fahrzeuge auch außerhalb der dort genannten Zeiten und auch dann, wenn sie zugleich Wohnzwecken dienen, zu betreten.

Zu den Unterlagen nach Nummer 2 gehören insbesondere die Protokolle über die Untersuchungen nach den §§ 8 bis 11, die Gesundheitszeugnisse nach § 18 Abs. 1 und 2 des Bundes-Seuchengesetzes und die dem neuesten Stand entsprechenden technischen Pläne der Wasserversorgungsanlage und Unterlagen über die dazugehörigen Schutzzonen oder, soweit solche nicht festgesetzt sind, der engeren und weiteren Umgebung der Wasserfassungsanlage, soweit sie für die Wassergewinnung von Bedeutung sind.

(2) Die Inhaber der in Absatz 1 Nr. 1 und 4 bezeichneten Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Fahrzeuge sind verpflichtet,

1. die Maßnahmen nach Absatz 1 zu dulden,
2. die in der Überwachung tätigen Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Räume, Einrichtungen und Geräte zu bezeichnen, Räume und Behältnisse zu öffnen und die Entnahme von Proben zu ermöglichen,
3. die verlangten Auskünfte zu erteilen.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

### § 15

(1) Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser oder Brauchwasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser abgegeben wird, dürfen nicht mit Wasserversorgungsanlagen verbunden werden, aus denen Brauchwasser abgegeben wird, das nicht die Beschaffenheit von Trinkwasser hat. Die Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme sind, soweit sie nicht erdverlegt sind, farblich unterschiedlich zu kennzeichnen.

(2) Dies gilt nicht für Kauffahrteischiffe im Sinne des § 1 der Verordnung über die Unterbringung der Besatzungsmitglieder an Bord von Kauffahrteischiffen vom 8. Februar 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 66).

### IV. Überwachung durch das Gesundheitsamt in hygienischer Hinsicht

#### § 16

Das Gesundheitsamt überwacht die Wasserversorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht durch Prüfungen und Kontrollen.

## § 17

## (1) Die Prüfung umfaßt

1. die Besichtigung der Wasserversorgungsanlage einschließlich der dazugehörigen Schutzzonen oder, wenn solche nicht festgesetzt sind, der engeren und weiteren Umgebung der Wasserfassungsanlagen, soweit sie für die Wassergewinnung von Bedeutung sind,
2. eine Kontrolle im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1,
3. die Entnahme und Untersuchung von Wasserproben.

(2) Für die Untersuchungen des Trinkwassers und des Brauchwassers für Lebensmittelbetriebe durch das Gesundheitsamt gilt § 9 entsprechend. Die Anzahl der zu untersuchenden Wasserproben soll sich nach der Beschaffenheit der Wasserversorgungsanlage und ihrer Netzform und -größe richten. An Stelle der Untersuchungen nach Absatz 1 Nr. 3 kann sich das Gesundheitsamt auf die Überprüfung der Niederschriften über die Untersuchungen nach § 8 beschränken, sofern der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage diese in einem staatlichen oder kommunalen Hygiene-Institut, einem Gesundheitsamt oder einem von der obersten Landesgesundheitsbehörde bezeichneten Untersuchungsaamt hat durchführen lassen.

(3) Das Gesundheitsamt hat über die Untersuchungen nach Absatz 2 hinaus physikalische, physikalisch-chemische und chemische Untersuchungen durchzuführen oder durchführen zu lassen, wenn dies zur Feststellung, ob die in der Anlage 1 oder die von der zuständigen Behörde nach § 4 festgesetzten Grenzwerte für chemische Stoffe nicht überschritten werden, erforderlich ist.

(4) Für das Untersuchungsverfahren gelten § 12 Abs. 1 und 2, für die Aufzeichnung der Untersuchungsergebnisse § 12 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

(5) Die Ergebnisse der Prüfung sind in einer Niederschrift festzuhalten; dabei kann festgelegt werden, ob und in welchem Umfang Proben bei der Kontrolle nach § 18 zu entnehmen und worauf sie zu untersuchen sind. Die Aufzeichnungen der Untersuchungsergebnisse sind Bestandteil der Niederschrift. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Unternehmer oder sonstigen Inhaber der Wasserversorgungsanlage auszuhändigen. Das Gesundheitsamt hat die Niederschrift 10 Jahre lang aufzubewahren.

(6) Die Prüfungen sind unmittelbar nach der Inbetriebnahme der Wasserversorgungsanlage, erneut nach einem Jahr und sodann alle drei Jahre vorzunehmen. Bei Wasserversorgungsanlagen an Bord von Wasserfahrzeugen sollen die Prüfungen unbeschadet des Satzes 3 unmittelbar nach Inbetriebnahme der Wasserversorgungsanlage, sodann alle vier Jahre vorgenommen werden. Bei Wasserversorgungsanlagen in Luft- und Landfahrzeugen sowie an Bord von Wasserfahrzeugen, die ausschließlich

Sportzwecken dienen, bestimmt das Gesundheitsamt, ob und in welchen Zeitabständen es die Prüfungen durchführt.

## § 18

(1) Die Kontrolle umfaßt die Überwachung der Erfüllung der Pflichten, die dem Unternehmer oder sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage auf Grund dieser Verordnung obliegen. Soweit es erforderlich ist, sind im Rahmen der Kontrolle Besichtigungen der Wasserversorgungsanlage einschließlich der dazugehörigen Schutzzonen oder, wenn solche nicht festgesetzt sind, der engeren und weiteren Umgebung der Wasserfassungsanlage, soweit sie für die Wassergewinnung von Bedeutung sind, vorzunehmen und Wasserproben zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Bei Wasserversorgungsanlagen an Bord von Wasser-, Luft- und Landfahrzeugen sind stets Wasserproben zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Für das Untersuchungsverfahren gelten § 12 Abs. 1 und 2, für die Aufzeichnung der Untersuchungsergebnisse § 12 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

(2) Die Kontrollen sind mindestens zweimal im Jahr vorzunehmen. Bei Wasserversorgungsanlagen an Bord von Wasserfahrzeugen sollen sie unbeschadet des Satzes 3 mindestens einmal, bei Wasserversorgungsanlagen an Bord von Wassertransportbooten jedoch mindestens viermal im Jahr durchgeführt werden. Bei Eigenversorgungsanlagen, aus denen jährlich weniger als 1 000 m<sup>3</sup> Trinkwasser oder Brauchwasser für Lebensmittelbetriebe entnommen wird, und bei Wasserversorgungsanlagen in Luft- und Landfahrzeugen sowie an Bord von Wasserfahrzeugen, die ausschließlich Sportzwecken dienen, bestimmt das Gesundheitsamt, ob und in welchen Zeitabständen es die Kontrolle durchführt. Die Kontrollen sollen vorher nicht angekündigt werden. § 17 Abs. 5 gilt entsprechend.

## § 19

Erlangt das Gesundheitsamt Kenntnis von Tatsachen, die geeignet sind, die vorgeschriebene Beschaffenheit des Trinkwassers oder des Brauchwassers für Lebensmittelbetriebe zu beeinträchtigen, so hat es, soweit erforderlich, zusätzliche Prüfungen oder Kontrollen durchzuführen. Dabei hat es die Untersuchungen auf alle Umstände auszudehnen, die für die vorgeschriebene Beschaffenheit des Trinkwassers und des Brauchwassers für Lebensmittelbetriebe von Bedeutung sein können. Es hat die zuständige Behörde zu unterrichten und geeignete Maßnahmen vorzuschlagen.

## § 20

Wenn bei einer Wasserversorgungsanlage die Prüfungen und die Kontrollen während eines Zeitraumes von vier Jahren keinen Grund zu wesentlichen Beanstandungen ergeben haben, so kann das Gesundheitsamt die Prüfungen und die Kontrollen in größeren als den in § 17 Abs. 6 Satz 1 und § 18 Abs. 2 Satz 1 festgelegten Zeitabständen vornehmen.

## V. Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

### § 21

Wer als Unternehmer oder Inhaber einer Wasserversorgungsanlage Wasser als Trinkwasser oder als Brauchwasser für Lebensmittelbetriebe abgibt oder anderen zur Verfügung stellt, das den Anforderungen des § 1, des § 3 oder des § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 oder § 3 nicht entspricht, ist nach § 64 Abs. 1, 3 oder 4 des Bundes-Seuchengesetzes strafbar.

### § 22

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 3 des Bundes-Seuchengesetzes handelt, wer als Unternehmer oder sonstiger Inhaber einer Wasserversorgungsanlage vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 oder 4, § 13 oder § 23 Abs. 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. Trinkwasser oder Brauchwasser für Lebensmittelbetriebe entgegen § 8 Abs. 1 nicht, entgegen § 9 nicht in dem vorgeschriebenen Umfang, entgegen § 10 nicht in der vorgeschriebenen Häufigkeit oder entgegen § 12 Abs. 1 nicht nach den vorgeschriebenen Verfahren untersucht oder untersuchen läßt,
3. einer ihm nach § 12 Abs. 3 obliegenden Pflicht zur Niederschrift, zur Aufbewahrung oder Übertragung einer Niederschrift nicht, nicht vorschriftsmäßig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
4. einer Duldungs-, Unterstützungs- oder Auskunfts-pflicht nach § 14 Abs. 2 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 Wasserversorgungsanlagen, aus denen Wasser unterschiedlicher Beschaffenheit abgegeben wird, miteinander verbindet oder
6. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 2 Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme nicht farblich unterschiedlich kennzeichnet.

## VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen

### § 23

(1) Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Betrieb genommene Wasserversorgungsanlagen sind dem Gesundheitsamt innerhalb 1 Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung anzugeben.

Dies gilt nicht für Wasserversorgungsanlagen an Bord von Wasserfahrzeugen, in Luftfahrzeugen und Landfahrzeugen.

(2) Hat der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage vor Inkrafttreten dieser Verordnung Untersuchungen des Wassers durchgeführt oder durchführen lassen, die denen nach dieser Verordnung vergleichbar sind, kann die zuständige Behörde einen vor Inkrafttreten dieser Verordnung liegenden Zeitraum bei der Berechnung des in § 10 Abs. 1 Satz 3 genannten Zeitraumes von vier Jahren berücksichtigen.

(3) Hat das Gesundheitsamt vor Inkrafttreten dieser Verordnung Prüfungen und Kontrollen durchgeführt, die denen nach dieser Verordnung vergleichbar sind, kann ein vor Inkrafttreten dieser Verordnung liegender Zeitraum bei der Berechnung des in § 20 genannten Zeitraumes von vier Jahren berücksichtigt werden.

### § 24

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht, soweit

1. die Verordnung über den Zusatz fremder Stoffe bei der Aufbereitung von Trinkwasser (Trinkwasser-Aufbereitungs-Verordnung) vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 762), geändert durch die Verordnung vom 27. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 479), oder
2. die Verordnung über Tafelwässer vom 12. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1183), geändert durch die Zweite Verordnung vom 11. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 199),

abweichende Regelungen treffen. § 3 dieser Verordnung gilt nicht für Tafelwässer.

### § 25

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 84 des Bundes-Seuchengesetzes auch im Land Berlin.

### § 26

Diese Verordnung tritt ein Jahr nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 31. Januar 1975

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Katharina Focke

Anlage 1  
(zu § 3)

## Grenzwerte für chemische Stoffe

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Grenzwert	entsprechend etwa	berechnet als
1	Arsen	0,5 mmol/m <sup>3</sup>	0,04	mg/l As
2	Blei	0,2 mmol/m <sup>3</sup>	0,04	mg/l Pb
3	Cadmium	0,05 mmol/m <sup>3</sup>	0,006	mg/l Cd
4	Chrom	1 mmol/m <sup>3</sup>	0,05	mg/l Cr
5	Cyanide	2 mmol/m <sup>3</sup>	0,05	mg/l CN <sup>-</sup>
6	Fluoride	80 mmol/m <sup>3</sup>	1,5	mg/l F <sup>-</sup>
7	Nitrate	1500 mmol/m <sup>3</sup>	90	mg/l NO <sub>3</sub> <sup>-</sup>
8	Quicksilber	0,02 mmol/m <sup>3</sup>	0,004	mg/l Hg
9	Selen	0,1 mmol/m <sup>3</sup>	0,008	mg/l Se
10	Sulfate *)	2500 mmol/m <sup>3</sup>	240	mg/l SO <sub>4</sub> <sup>2-</sup>
11	Zink	30 mmol/m <sup>3</sup>	2	mg/l Zn
12	Polycyclische aromatische Kohlenwasser- stoffe	0,02 mmol/m <sup>3</sup>	0,00025	mg/l C

\*) Ausgenommen bei Wässern aus calciumsulfathaltigem Untergrund

**Anlage 2**  
(zu § 12 Abs. 1)

**Untersuchungsverfahren**

**1. Mikrobiologische Untersuchungen<sup>1)</sup>**

Escherichia coli und coliformen Keimen gemeinsam ist die Fähigkeit, bei einer Temperatur von  $37^{\circ} \pm 1^{\circ}$  C Laktose innerhalb von  $20 \pm 4$  Stunden unter Gas- und Säurebildung abzubauen.

**1.1 Die Untersuchung auf Escherichia coli in mindestens 100 ml Wasser kann durch:**

- a) Flüssigkeitsreicherung in doppelt konzentrierter Laktosebouillon, Bebrütungstemperatur  $37^{\circ} \pm 1^{\circ}$  C oder  $42^{\circ} \pm 0,5^{\circ}$  C, Bebrütungszeit  $20 \pm 4$  Stunden (Beobachtungszeit und Bebrütung bis  $44 \pm 4$  Stunden) oder
- b) Membranfiltration und Bebrütung des Membranfilters auf Laktose-Fuchsin-Sulfitagar (Endoagar), Bebrütungstemperatur  $37^{\circ} \pm 1^{\circ}$  C oder  $42^{\circ} \pm 0,5^{\circ}$  C, Bebrütungszeit  $20 \pm 4$  Stunden

erfolgen.

Eine endgültige Diagnose ist durch das Stoffwechselmerkmal „Gas- und Säurebildung“ aus Laktose, bzw. Bildung von fuchsinroten Kolonien auf dem bebrüteten Membranfilter allein nicht möglich, so daß zusätzlich nach Sub- bzw. Reinkultur auf Endoagar mindestens folgende Stoffwechselmerkmale erfüllt sein müssen:

Cytochromoxydasereaktion: negativ

Laktosevergärung: Gas- und Säurebildung bei  $37^{\circ} \pm 1^{\circ}$  C nach  $20 \pm 4$  Stunden

Indolbildung aus tryptophanhaltiger Bouillon: positiv

Spaltung von Laktose, Dextrose oder Mannit bei  $44^{\circ} \pm 0,5^{\circ}$  C innerhalb von  $20 \pm 4$  Stunden zu Gas und Säure: positiv

Ausnutzung von Citrat als einziger Kohlenstoffquelle: negativ

**1.2 Die Untersuchung auf coliforme Keime in mindestens 100 ml Wasser kann durch:**

- a) Flüssigkeitsreicherung in doppelt konzentrierter Laktosebouillon, Bebrütungstemperatur  $37^{\circ} \pm 1^{\circ}$  C, Bebrütungszeit  $20 \pm 4$  Stunden (Bebrütung und Beobachtungszeit bis  $44 \pm 4$  Stunden) oder
- b) Membranfiltration und Bebrütung des Membranfilters auf Laktose-Fuchsin-Sulfitagar (Endoagar), Bebrütungstemperatur  $37^{\circ} \pm 1^{\circ}$  C, Bebrütungszeit  $20 \pm 4$  Stunden, erfolgen.

Eine endgültige Diagnose ist durch das Stoffwechselmerkmal „Gas- und Säurebildung aus Laktose“ bzw. durch die Bildung von fuchsinroten Kolonien auf dem bebrüteten Membranfilter nicht möglich, so daß zusätzlich nach Sub- bzw. Reinkultur auf Endoagar mindestens folgende Stoffwechselmerkmale geprüft werden müssen:

Cytochromoxydasereaktion: negativ

Laktosevergärung: Gas- und Säurebildung bei  $37^{\circ} \pm 1^{\circ}$  C nach  $44 \pm 4$  Stunden

Indolbildung aus tryptophanhaltiger Bouillon: in der Regel negativ  
(positive Reaktion möglich)

Spaltung von Dextrose, Laktose oder Mannit zu Gas und Säure bei  $44^{\circ} \pm 0,5^{\circ}$  C innerhalb von  $20 \pm 4$  Stunden: in der Regel negativ  
(positive Reaktion möglich)

Ausnutzung von Citrat als einziger Kohlenstoffquelle: Positiv oder negativ

Coliforme Keime spalten also in jedem Falle Laktose bei  $37^{\circ} \pm 1^{\circ}$  C unter Gas- und Säurebildung, weichen aber in der Indolbildung und/ oder im Zuckerabbau bei einer Bebrütungstemperatur von  $44^{\circ} \pm 0,5^{\circ}$  C und/ oder im Citratabbau von den für Escherichia coli genannten Merkmalen ab.

**1.3 Bestimmung der Koloniezahl**

Als Koloniezahl wird die Zahl der mit 6- bis 8facher Lupenvergrößerung sichtbaren Kolonien bezeichnet, die sich aus den in 1 ml des zu untersuchenden Wassers befindlichen Bakterien in Plattengußkulturen mit nährstoffreichen, peptonhaltigen Nährböden (1% Fleischextrakt, 1% Pepton) bei einer Bebrütungstemperatur von  $20 \pm 2^{\circ}$  C nach  $44 \pm 4$  Stunden Bebrütungszeit bilden.

<sup>1)</sup> Können die Wasserproben nicht innerhalb von 3 Stunden nach der Entnahme untersucht werden, sind sie kühl aufzubewahren; bei der Entnahme von Wasser, das mit Mitteln auf Chlorbasis desinfiziert wurde, sind die Entnahmegeräte zur Neutralisierung des Restchlors mit Na-Thiosulfat zu beschicken.

Die verschiedenen bei der Bestimmung verwendeten Nährböden unterscheiden sich hauptsächlich durch das Verfestigungsmittel, so daß folgende Methoden möglich sind:

- 1.3.1 Gelatinenährboden, Bebrütungstemperatur  $20^\circ \pm 2^\circ \text{C}$ , Bebrütungszeit  $44 \pm 4$  Stunden
- 1.3.2 Agarnährboden, Bebrütungstemperatur  $20^\circ \pm 2^\circ \text{C}$ , Bebrütungszeit  $44 \pm 4$  Stunden
- 1.3.3 Kieselsäure-Phosphatbouillon-Nährboden, Bebrütungstemperatur  $20^\circ \pm 2^\circ \text{C}$ , Bebrütungszeit  $44 \pm 4$  Stunden

## 2. Physikalisch-chemische Untersuchungen

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Untersuchungsverfahren	zulässige Fehler des Meßwertes	
2.1	auf freies Chlor	Photometrische Bestimmung mittels Diäthyl-p-phenylen-diamin (DPD-Verfahren) oder maßanalytisch mittels Diäthyl-p-phenyl-diamin <sup>2)</sup>	$\pm 0,7$ $\pm 0,05$	mmol/m <sup>3</sup> bzw. mg/l
2.2	auf chemische Stoffe			
2.2.1	Arsen	Photometrische Bestimmung mittels Silberdiäthyl-dithiocarbamidat <sup>3)</sup>	$\pm 0,15$ $\pm 0,011$	mmol/m <sup>3</sup> bzw. mg/l
2.2.2	Blei	Photometrische Bestimmung mittels Dithizon <sup>3)</sup>	$\pm 0,1$ $\pm 0,021$	mmol/m <sup>3</sup> bzw. mg/l
2.2.3	Cadmium	Photometrische Bestimmung mittels Dithizon <sup>3)</sup>	$\pm 0,02$ $\pm 0,0022$	mmol/m <sup>3</sup> bzw. mg/l
2.2.4	Chrom	Photometrische Bestimmung mittels Diphenylcarbazid <sup>3)</sup>	$\pm 0,2$ $\pm 0,01$	mmol/m <sup>3</sup> bzw. mg/l
2.2.5	Cyanide	Photometrische Bestimmung mittels Pyridin-Barbitursäure	$\pm 0,4$ $\pm 0,01$	mmol/m <sup>3</sup> bzw. mg/l
2.2.6	Fluoride	a) Photometrische Bestimmung mittels Lanthan-Alizarin-komplexan nach Wasserdampf-Säuredestillation b) Elektrometrische Bestimmung mittels ionensensitiver Elektrode	$\pm 10$ $\pm 0,19$	mmol/m <sup>3</sup> bzw. mg/l
2.2.7	Nitrate	Photometrische Bestimmung mittels Natriumsalicylat	$\pm 30$ $\pm 1,86$	mmol/m <sup>3</sup> bzw. mg/l
2.2.8	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe	Fluoreszenzspektrometrische Bestimmung nach Anreicherung und Trennung mittels Dünnschichtchromatographie	$\pm 0,003$ $\pm 0,036$	mmol/m <sup>3</sup> bzw. $\mu\text{g}/\text{l}$
2.2.9	Quecksilber	Atomabsorptionsspektrometrische Bestimmung nach Hatch und Ott	$\pm 0,005$ $\pm 0,001$	mmol/m <sup>3</sup> bzw. mg/l
2.2.10	Selen	Photometrische Bestimmung mittels o-Phenyldiamin	$\pm 0,03$ $\pm 0,0024$	mmol/m <sup>3</sup> bzw. mg/l
2.2.11	Sulfate	a) Maßanalytische Bestimmung nach Kationenaustausch mittels ÄDTA b) Gravimetrische Bestimmung als Bariumsulfat	$\pm 50$ $\pm 4,8$	mmol/m <sup>3</sup> bzw. mg/l
2.2.12	Zink	Photometrische Bestimmung mittels Dithizon <sup>3)</sup>	$\pm 2$ $\pm 0,13$	mmol/m <sup>3</sup> bzw. mg/l

<sup>2)</sup> Können die Wasserproben nicht innerhalb von 3 Stunden nach der Entnahme untersucht werden, sind sie kühl aufzubewahren.

<sup>3)</sup> Die Konzentrationen an Schwermetallen können auch atomabsorptionsspektrometrisch bestimmt werden.

**Sechsundzwanzigste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen  
nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes**

Vom 3. Februar 1975

Auf Grund des § 35 a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945), wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zu der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes vom 19. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1444), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3699), wird um folgende Positionen ergänzt:

	Wissenschaftliche Bezeichnung	Kurzbezeichnung	Ende der Verschreibungs-pflicht nach § 35 a AMG
384.	(4-Acetamido-phenyl)- (0-acetyl-salicylat)	Benorilat	1. Juli 1978
385.	2-Acetoxy-3,4'-dibrom-5-chlor-thiobenzanilid — in Arzneimitteln zur Anwendung bei Tieren —	Brotianid	1. Juli 1978
386.	4-(4-Chlor- <i>α,α,α</i> -trifluor- <i>m</i> -tolyl)- 1-[4,4-bis( <i>p</i> -fluor-phenyl)-butyl]-piperidin-4-ol und seine Salze	Penfluridol	1. Juli 1978
387.	Diäthylammonium-(2,5-dihydroxy-benzol-sulfonat) — in Arzneimitteln zur Anwendung bei Tieren —	Etamsylat	1. Juli 1978
388.	3-(2,2-Diphenyl-äthyl)-5-(2-piperidino-äthyl)-1,2,4-oxadiazol-[o-( <i>p</i> -hydroxy-benzoyl)-benzoat]		1. Juli 1978
389.	9-Fluor-11 $\beta$ ,17,21-trihydroxy-16 $\beta$ -methyl-pregna-1,4-dien-3,20-dion-17,21-dipropionat — die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn dies auf der Verschreibung vermerkt ist —	Betamethason-17,21-dipropionat	1. Juli 1978
390.	Infektiose Bursitis-Virus, attenuiert		1. Juli 1978
391.	(+)-2-(6-Methoxy-2-naphthyl)-propionsäure und ihre Salze	Naproxen	1. Juli 1978
392.	1-S-Methyl-[7-chlor-6,7,8-tridesoxy-6- <i>trans</i> -(1-methyl-4-propyl-L-pyrrolidin-2-carboxamido)-1-thio-L- <i>threo</i> - <i>α</i> -D-galacto-octopyranosid]-2-dihydrogenphosphat und seine Salze	Clindamycin-2-phosphat	1. Juli 1978

Wissenschaftliche Bezeichnung	Kurz-bezeichnung	Ende der Verschreibungs-pflicht nach § 35 a AMG
393. 4-Methyl-3-(2-propylamino-propion-amido)-thiophen-2-carbonsäure-methyl-ester und seine Salze	Carticain	1. Juli 1978
394. 2-(4-Piperonyl-piperazin-1-yl)-pyrimidin und seine Salze	Piribedil	1. Juli 1978
395. L-Pyroglutamyl-L-histidyl-L-prolinamid und seine Salze		1. Juli 1978.

## § 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 62 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

## § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. Februar 1975

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
In Vertretung  
Prof. Dr. Wolters

**Verordnung  
über die Berufsausbildung zum Seegüterkontrolleur**

**Vom 4. Februar 1975**

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Arbeit und Sozialordnung und für Bildung und Wissenschaft verordnet:

**§ 1**

**Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf Seegüterkontrolleur wird staatlich anerkannt.

**§ 2**

**Ausbildungsdauer**

Die Ausbildung dauert 3 Jahre.

**§ 3**

**Ausbildungsberufsbild**

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Kenntnisse und Fertigkeiten:

1. Kenntnisse der Funktion und der Organisation des Hafens,
2. Kenntnisse der örtlichen Geschäftsbedingungen und der Usancen in den Häfen,
3. Kenntnisse des Handels im Hinblick auf den Hafenumschlag,
4. Kenntnisse der im Verkehr und Handel gebräuchlichen Fachausdrücke,
5. Kenntnisse der gebräuchlichen Schiffstypen sowie ihrer Lade- und Löscheinrichtungen,
6. Kenntnisse des Zwecks und der Arbeitsweise der üblichen Umschlagsanlagen sowie des Umschlages im Strom,
7. Kenntnisse der Aufgaben der am Umschlag Beteiligten,
8. Kenntnisse des Zollwesens,
9. Kenntnisse der Behandlung feuergefährlicher und gesundheitsgefährdender Ladungen,
10. Kenntnisse der Handelsgüter, ihrer Herkunft, Beschaffenheit und Verwendung,

11. Kenntnisse der Umschlags-, Versand- und Lagerungspapiere,
12. Prüfen einkommender und ausgehender Güter und Waren auf Menge und Beschaffenheit; Anfertigen entsprechender Berichte,
13. Feststellen, Kontrollieren und Berechnen der Maße von Frachtgütern als Grundlage für die Frachtberechnung,
14. Anfertigen der Staupläne, Ladungsmanifeste und Listen über gesondert zu stauende Güter,
15. Kenntnisse der Fahrtgebiete mit ihren Hafenplätzen,
16. Kenntnisse der Wägearten,
17. Anwenden von Umrechnungstabellen,
18. Wägen und Tarieren von Stück- und Sackgut sowie Wägen von Massengut,
19. Bemustern und Probenehmen,
20. Ein- und Auslagern der Ware, Beobachten und Pflegen des Lagerguts,
21. Markieren von Gütern, Instandsetzen von Verpackungen, Umpacken von Gütern,
22. Kenntnisse der wichtigsten arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen,
23. Arbeitsschutz und Unfallverhütung.

**§ 4**

**Ausbildungsrahmenplan**

Die Kenntnisse und Fertigkeiten nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

**§ 5**

**Ausbildungsplan**

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

**§ 6****Berichtsheft**

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

**§ 7****Zwischenprüfung**

(1) Es ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll frühestens nach 12 Monaten stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Fälle oder Aufgaben in einer Prüfungsdauer bis zu 150 Minuten und praktisch durch mindestens eine Arbeitsprobe in einer Prüfungsdauer bis zu 30 Minuten durchzuführen. Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 für die ersten 12 Monate aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten und auf die Kenntnisse und Fertigkeiten, die nach der Anlage zu § 4 während der gesamten Ausbildungsdauer zu vermitteln sind und mit den vorstehend bezeichneten Kenntnissen und Fertigkeiten zusammenhängen, sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Soweit die Zwischenprüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann von der in Absatz 2 genannten Prüfungsdauer der schriftlichen Zwischenprüfung abgewichen werden.

**§ 8****Abschlußprüfung**

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in einer Prüfungsdauer bis zu 120 Minuten 5 Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

- a) Vorbereiten von Lösch- und Ladeunterlagen,
- b) Kontrolle der Stückzahl und der äußeren Beschaffenheit von Stückgütern, Abfassen entsprechender Berichte,
- c) Messen und Ausrechnen von Stückgütern im metrischen System und im Zollmaßsystem nach den Vorschriften der entsprechenden Schiffahrtskonferenzen,
- d) Anfertigen von Stauplanskizzen für einzelne Räume oder Luken während des Ladens,
- e) Verteilen der Ladung im Schiff unter Berücksichtigung der Reihenfolge der Löschhäfen und der Eigenart der Güter,
- f) Aufnehmen und Absetzen von Handelsgütern,
- g) Ermitteln des Gewichts von Anschlaggeschirr und Anfertigen eines Ausgleichsgewichts,

h) Herrichten der Waage, Wägen, Anfertigen von Gewichtsnoten,

i) Tarieren von Handelsgütern,

k) Markieren von Handelsgütern,

l) Probeziehen von Waren,

m) Ermitteln des Hektolitergewichts bei Getreide,

n) Bestimmen des Feuchtigkeitsgehaltes bei Getreide,

o) Anfertigen einer Besatzanalyse,

p) Instandsetzen von Verpackungen.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technische Mathematik, Technologie sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Prüfungsgebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technische Mathematik:

In einer Prüfungsdauer von etwa 90 Minuten mehrere Aufgaben aus der Dreisatz-, Prozent-, Mischungs- und Verteilungsrechnung sowie der Maß- und Gewichtsberechnung;

2. im Prüfungsfach Technologie:

In einer Prüfungsdauer von etwa 60 Minuten mehrere Aufgaben aus der Warenkunde, der Waren- und Ladungskontrolle sowie der Hafenkunde einschließlich der Unfallverhütungsvorschriften;

3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

In einer Prüfungsdauer von etwa 60 Minuten mehrere Aufgaben, wobei zu zeigen ist, daß allgemeine betriebs- und volkswirtschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt sowie gesellschaftliche und politische Zusammenhänge dargestellt und beurteilt werden können.

(4) Die Prüfung in den in Absatz 3 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächern soll schriftlich durchgeführt werden. Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung von etwa 10 Minuten je Prüfungsfach zu ergänzen, soweit die mündliche Prüfung für das Bestehen der Prüfung oder zur Verbesserung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist.

(5) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann von der für die schriftliche Prüfung vorgesehenen Prüfungsdauer abgewichen werden.

(6) Zum Bestehen der Abschlußprüfung müssen im Gesamtergebnis und in mindestens 2 der in Absatz 3 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächer und in der Fertigkeitsprüfung nach Absatz 2 mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht werden. Soweit in den in Absatz 3 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächern auch mündlich geprüft wird, sind die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung zu einer Note zusammenzufassen. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Prüfungsleistungen in der Fertigkeits- und in der Kenntnisprüfung gleich zu gewichten. Innerhalb der Kenntnisprüfung sind die Leistungen in den 3 Prüfungsfächern gleich zu gewichten.

**§ 9****Aufhebung von Vorschriften**

Die bisher im Verwaltungsverfahren festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe, die in dieser Rechtsverordnung geregelt sind, insbesondere für den Ausbildungsberuf Küper, sind nicht mehr anzuwenden.

**§ 10****Übergangsregelung**

Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei

denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

**§ 11****Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

**§ 12****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt 3 Monate nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. Februar 1975

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Dr. Schlecht

**Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung zum Seegüterkontrolleur**

**I. Begriffsbestimmungen**

Soweit in der Spalte 3 der nachfolgenden Tabelle die folgenden Begriffe und Umschreibungen verwendet werden, bedeuten sie:

1. Grundkenntnisse: Der Auszubildende ist mit den wesentlichen Inhalten und Zusammenhängen so vertraut zu machen, daß er sie nennen und unterscheiden kann,
2. Kenntnisse: Der Auszubildende ist in den jeweiligen Sachgebieten so weit auszubilden, daß er sie erklären und darüber Auskunft geben kann,
3. Mitwirken bei Arbeits- oder Geschäftsvorgängen:  
Der Auszubildende ist in der praktischen Anwendung so weit auszubilden, daß er die Vorgänge nach Anweisung ausführen oder bearbeiten kann,
4. selbständiges Bearbeiten von Arbeits- oder Geschäftsvorgängen: Der Auszubildende ist in der praktischen Anwendung so weit auszubilden, daß er die Vorgänge ohne Anweisung ausführen, bearbeiten oder zu ihnen Stellung nehmen kann.

**II. Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Kenntnisse und Fertigkeiten nach § 3**

**A. Gesamte Ausbildungsdauer**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	
		1	2
1	Kenntnisse der im Verkehr und Handel gebräuchlichen Fachausdrücke (§ 3 Nr. 4)	Kenntnisse	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) deutscher und fremdsprachlicher, insbesondere englischer Fachausdrücke im Schiffs- und Warenverkehr</li> <li>b) fremdsprachlicher Ausdrücke für bekannte Waren und Güter</li> <li>c) fremdsprachlicher Bezeichnungen zur Behandlung der Güter</li> <li>d) fremdsprachlicher Bezeichnungen für Verpackungsarten</li> <li>e) fremdsprachlicher Bemerkungen auf Konnossementen und Manifesten</li> </ul>
2	Kenntnisse der Handelsgüter, ihrer Herkunft, Beschaffenheit und Verwendung (§ 3 Nr. 10)	Grundkenntnisse	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Güter- und Warenkunde</li> <li>b) der Ursprungsländer, Bezugsländer</li> <li>c) der Qualitätsunterschiede, Behandlungsvorschriften</li> <li>d) der Lagerfähigkeit</li> <li>e) der Verwendung und Verarbeitung der Waren</li> <li>f) der Verpackung und Verpackungsgewichte</li> <li>g) der typischen Mängel an Ware und Verpackung</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	
		2	3
3	Kenntnisse der wichtigsten arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen (§ 3 Nr. 22)		<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Grundkenntnisse der Entwicklung und Bedeutung des Arbeits- und Tarifvertragsrechts</li> <li>b) Kenntnisse der Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge</li> <li>c) Grundkenntnisse des Betriebsverfassungsrechts</li> <li>d) Grundkenntnisse des Berufsbildungsgesetzes</li> <li>e) Kenntnisse der Ausbildungsordnung, des Berufsausbildungsvertrages und des betrieblichen Ausbildungsplans</li> <li>f) Grundkenntnisse des Jugendarbeitsschutzgesetzes</li> <li>g) Grundkenntnisse wichtiger Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und des Arbeitsförderungsgesetzes</li> <li>h) Grundkenntnisse des Sozialversicherungsrechts</li> </ul>
4	Arbeitsschutz und Unfallverhütung (§ 3 Nr. 23)		<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kenntnisse der Arbeitsschutzzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen</li> <li>b) Kenntnisse der Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter</li> <li>c) Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe</li> </ul>

## B. Erstes Ausbildungsjahr

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten		zeitliche Richtwerte in Monaten
		2	3	
1	Kenntnisse der Funktion und der Organisation des Hafens (§ 3 Nr. 1)	<p>Kenntnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) des Hafens und seiner Bedeutung als Wirtschaftsfaktor</li> <li>b) des Freihafens</li> <li>c) der Verwaltung des Hafens und ihrer Zuständigkeiten</li> <li>d) der Begriffe Hafeneinzelbetrieb und Hafen-einzelbetriebsarbeiter</li> <li>e) des Gesamthafenbetriebes: <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) des Begriffs Gesamthafenarbeiter</li> <li>bb) des Begriffs Hafenaushilfsarbeiter</li> <li>cc) der Verwaltungsträger des Gesamthafenbetriebes</li> </ul> </li> </ul>		1

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zeitliche Richtwerte in Monaten
1	2	3	4
		f) der Schichtarbeit im Hafen und ihrer Bedeutung für Schiff und Handel g) der Seeschiffahrt, Küstenschiffahrt und Binnenschiffahrt h) der Zubringer und Abholer i) der Hafenindustrien	
2	Kenntnisse der Wägearten (§ 3 Nr. 16)	a) Kenntnisse der Wirkungsweise, Verwendungsmöglichkeiten und Kapazität von transportablen und eingebauten Waagen, Seilzugwaagen, automatischen Waagen und Heberwaagen b) Kenntnisse der verschiedenen Wägeeinrichtungen	
3	Anwenden von Umrechnungstabellen (§ 3 Nr. 17)	a) Mitwirken beim Rechnen mit unterschiedlichen Gewichtsarten b) selbständiges Benutzen entsprechender Umrechnungstabellen	
4	Wägen und Tarieren von Stück- und Sackgut sowie Wägen von Massengut (§ 3 Nr. 18)	a) Kenntnisse des Brutto- und Nettogewichts sowie der Tara b) selbständiges Tarieren c) Kenntnisse der Standardgewichte häufig vorkommender Waren d) Kenntnisse der Wiegenoten	5
5	Bemustern und Probenehmen (§ 3 Nr. 19)	a) Kenntnisse der Bedeutung von Bemusterung und Probenahme b) Kenntnisse der Musterarten c) selbständiges Bemustern und Probenehmen nach Kontrakten d) selbständiges Benutzen der gebräuchlichen Hilfsmittel	
6	Ein- und Auslagern der Ware, Beobachten und Pflegen des Lagerguts (§ 3 Nr. 20)	Mitwirken beim a) Aufnehmen und Absetzen der Waren mit entsprechenden Anschlagmitteln b) Lagern unter Berücksichtigung der Eigenart der Güter c) sachgemäßen Stapeln d) Behandeln beschädigter Ware	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zeitliche Richtwerte in Monaten
1	2	3	4
7	Markieren von Gütern, Instandsetzen von Verpackungen, Umpacken von Gütern (§ 3 Nr. 21)	a) Kenntnisse der Bedeutung des Markierens b) Kenntnisse der typischen Markierungssymbole c) selbständiges Markieren d) selbständiges Instandsetzen von Verpackungen e) selbständiges Umpacken von Gütern f) selbständiges Stürzen, Schneiden, Nähen und Binden von Säcken	6

## C. Zweites Ausbildungsjahr

1	Kenntnisse der örtlichen Geschäftsbedingungen und der Usancen in den Häfen (§ 3 Nr. 2)	Grundkenntnisse a) des Umschlags b) der Lagerung c) des Transports d) der Kontrolle	
2	Kenntnisse der gebräuchlichen Schiffstypen sowie ihrer Lade- und Löscheinrichtungen (§ 3 Nr. 5)	Grundkenntnisse der Schiffstypen nach a) dem Zweck b) der Verwendung c) der Ausrüstung für Laden und Löschen	
3	Kenntnisse des Zwecks und der Arbeitsweise der üblichen Umschlagsanlagen sowie des Umschlags im Strom (§ 3 Nr. 6)	Grundkenntnisse a) des Stückgutumschlags b) des Massengutumschlags c) des Umschlags an Spezialanlagen d) des Umschlags im Strom e) des Außenbordlöschens und -ladens f) der Flurförder- und Hebezeuge	5
4	Kenntnisse der Aufgaben der am Umschlag Beteiligten (§ 3 Nr. 7)	Grundkenntnisse a) der fachlichen Gliederung der Hafenbetriebe b) der Zusammenarbeit der Hafenbetriebe im Dienste von Schiff und Ladung	
5	Kenntnisse der Umschlags-, Versand- und Lagerungspapiere (§ 3 Nr. 11)	Kenntnisse a) des Schiffsmanifestes b) der Anlieferpapiere, insbesondere der Schiffszettel	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zeitliche Richtwerte in Monaten
1	2	3	4
		<p>c) der Ausliefer- und Versandpapiere, insbesondere Konnossement, Lieferschein, Teilschein, Verpflichtungsschein, Ladeschein, Frachtnachricht</p> <p>Grundkenntnisse</p> <p>d) des Namens- und Orderlagerscheins</p>	3
6	Prüfen einkommender und ausgehender Güter und Waren auf Menge und Beschaffenheit; Anfertigen entsprechender Berichte (§ 3 Nr. 12)	<p>Mitwirken beim</p> <p>a) Kontrollieren von Stückzahl, Menge, Marke, Nummern und Hafenplatz</p> <p>b) Anfertigen von Lade- und Löscherichten, Tallyslips, Tagesberichten</p> <p>c) Feststellen von Manko, überzähliger Ladung und Beschädigung</p> <p>d) Prüfen der Ware auf Beschädigungen</p> <p>e) Behandeln des beschädigten Teils der Warenpartie</p> <p>f) Anfertigen entsprechender Berichte</p> <p>g) Prüfen auf Schädlingsbefall und Veranlassen von Bekämpfungsmaßnahmen</p>	4

## D. Drittes Ausbildungsjahr

1	Kenntnisse des Handels im Hinblick auf den Hafenumschlag (§ 3 Nr. 3)	Grundkenntnisse a) des Kaufvertrages b) der gebräuchlichen Spesenklauseln c) der gebräuchlichen Zahlungsformen d) der Transportversicherung	
2	Kenntnisse des Zollwesens (§ 3 Nr. 8)	Grundkenntnisse a) des Zoll- und Abgabensystems b) der Zollabfertigung c) der Verzollung und der Zollfreischreibung, insbesondere Zollantrag, Zollanmeldung und anderer Zollpapiere, wie Veredelung, Überwachung	4
3	Kenntnisse der Behandlung feuergefährlicher und gesundheitsgefährdender Ladungen (§ 3 Nr. 9)	Grundkenntnisse a) der wesentlichen Bestimmungen der Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter vom 4. 1. 1960 (Bundesgesetzbl. II S. 9), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter vom 29. 3. 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 529)	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zeitliche Richtwerte in Monaten
1	2	3	4
		<ul style="list-style-type: none"> <li>b) von Beispielen aus den acht Hauptgefahrenklassen</li> <li>c) der Behandlung und Kennzeichnung (International Maritim Consultative Organisation = IMCO-Zeichen) der Versandstücke</li> <li>d) der besonderen Schiffsszettel</li> <li>e) der örtlichen Hafensicherheitsverordnungen</li> </ul>	
4	Feststellen, Kontrollieren und Berechnen der Maße von Frachtgütern als Grundlage für die Frachtberechnung ( <u>§ 3 Nr. 13</u> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Grundkenntnisse der Maßvorschriften der Schiffahrtskonferenzen</li> <li>b) Mitwirken beim Umgehen mit Maßwerkzeugen</li> <li>c) Mitwirken beim Vermessen der Güter im metrischen System und im Zollmaßsystem</li> <li>d) Mitwirken beim Rechnen mit metrischen und nichtmetrischen Maßen, Benutzen entsprechender Umrechnungstabellen</li> </ul>	3
5	Anfertigen der Staupläne, Ladungsmanifeste und Listen über gesondert zu stauende Güter ( <u>§ 3 Nr. 14</u> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kenntnisse der Staupläne, Ladungsmanifeste, Listen über gesondert zu stauende Güter und der Normschrift</li> <li>b) Mitwirken beim Anfertigen von Stauplänen, Ladungsmanifesten und Listen über gesondert zu stauende Güter</li> <li>c) Mitwirken beim Anwenden der Normschrift</li> </ul>	3
6	Kenntnisse der Fahrtgebiete mit ihren Hafenplätzen ( <u>§ 3 Nr. 15</u> )		2

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Sicherung der Seefahrt**

Vom 7. Februar 1975

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 6 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt vom 24. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 833), zuletzt geändert durch § 70 Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721, 1193), und des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Sicherung der Seefahrt vom 15. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1579) wird wie folgt geändert:

1. Die Eingangsformel erhält folgende Fassung:

„Auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 6 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt vom 24. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 833), zuletzt geändert durch § 70 Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721, 1193), und des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird verordnet.“.

2. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Schiffsführer entgegen

- a) § 2 Abs. 1 eine Gefahren- oder Sturmmeldung nicht oder nicht unverzüglich mit allen zur Verfügung stehenden Nachrichtenmitteln abgibt oder die vorgeschriebenen Stellen nicht unterrichtet,
- b) § 2 Abs. 2 Meldungen nicht in der vorgeschriebenen Weise abgibt,
- c) § 3 in Kenntnis von Eisgefahr nicht die vorgeschriebenen Maßnahmen trifft,

- d) § 4 die vorgeschriebenen Vorsichtsmaßnahmen bei der Überquerung des Nordatlantischen Ozeans nicht einhält,
- e) § 5 Abs. 1 in Seenot befindlichen Menschen nicht mit größter Geschwindigkeit zur Hilfe eilt,
- f) § 5 Abs. 2 die erforderlichen Angaben nicht in das Schiffstagebuch einträgt,
- g) § 6 Abs. 1 oder Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 den Unfallbetroffenen nicht Beistand leistet,
- h) § 6 Abs. 2 oder Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 nach einem Unfall sich nicht in der vorgeschriebenen Weise verhält, die erforderlichen Eintragungen in das Schiffstagebuch unterläßt und die genannten Stellen nicht unterrichtet,

2. als Schiffsführer oder dessen Vertreter entgegen § 7 andere als die vorgeschriebenen Rettungssignale verwendet.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 wird auf die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen übertragen.“

**Artikel 2**

Die Verordnung (Polizeiverordnung) über den Verkehr von Motorsportfahrzeugen in der Grimmerhörner Bucht und auf dem Duhner Watt vom 12. Mai 1962 (Bundesgesetzbl. II S. 644) wird aufgehoben.

**Artikel 3**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt und § 134 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch im Land Berlin.

**Artikel 4**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. Februar 1975

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Heinz Ruhnau

**Bekanntmachung  
zu § 4 des Warenzeichengesetzes**

**Vom 4. Februar 1975**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3a des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1, 29), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Sortenschutzgesetzes vom 9. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3416), wird bekanntgemacht, daß die Bezeichnungen und Kennzeichen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (Anlage 1) von der Eintragung als Warenzeichen ausgeschlossen sind.

Ferner werden auf Grund derselben Vorschrift die in der Bekanntmachung vom 5. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 670) wiedergegebenen Bezeichnungen und Kennzeichen der Weltorganisation für geistiges Eigentum durch die in der Anlage 2 wiedergegebenen Bezeichnungen und Kennzeichen ergänzt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. März 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 817).

Bonn, den 4. Februar 1975

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

**Anlage 1**

**Bezeichnungen und Kennzeichen  
des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe**

Bezeichnungen	Abkürzungen	Sprache
СЪВЕТ ЗА ИКОНОМИЧЕСКА ВЗАИМОПОМОШИ	СИВ	Bulgarisch
KÖLCSÖNÖS GAZDASÁGI SEGÍTSÉG TANÁCSA	KGST	Ungarisch
RAT FÜR GEGENSEITIGE WIRTSCHAFTSHILFE	RGW	Deutsch
CONSEJO DE AYUDA MUTUA ECONÓMICA	CAME	Spanisch
ЭДИЙН ЗАСГИЙН ХАРИЛЦАН ТУСЛАХ ЗӨВЛӨЛ	ЭЗХТЗ	Mongolisch
RADA WZAJEMNEI POMOCY GOSPODARCZEJ	RWPG	Polnisch
CONSILIUL DE AJUTOR ECONOMIC RECIPROC	CAER	Rumänisch
СОВЕТ ЭКОНОМИЧЕСКОЙ ВЗАИМОПОМОЩИ	СЭВ	Russisch
RADA VZÁJEMNÉ HOSPODÁŘSKÉ POMOCI	RVHP	Tschechisch
COUNCIL FOR MUTUAL ECONOMIC ASSISTANCE	CMEA	Englisch
CONSEIL D'ASSISTANCE ECONOMIQUE MUTUELLE	CAEM	Französisch



Anlage 2

**Bezeichnungen und Kennzeichen  
der Weltorganisation für geistiges Eigentum**

Bezeichnung in Arabisch

**المنظمة العالمية للملكية الفكرية**

Abkürzung in Arabisch

**ويبو**

Kennzeichen mit arabischer Abkürzung



**Sechsundzwanzigste Bekanntmachung  
über die Wechsel- und Scheckzinsen**

**Vom 7. Februar 1975**

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 93) wird bekanntgemacht:

Der Diskontsatz der Deutschen Bundesbank für Wechsel ist mit Wirkung vom 7. Februar 1975 auf fünfseinhalb vom Hundert festgesetzt worden.

Bonn, den 7. Februar 1975

Der Bundesminister der Justiz  
In Vertretung des Staatssekretärs  
Dr. Winners

**Bundesgesetzblatt  
Teil II**

**Nr. 8, ausgegeben am 4. Februar 1975**

Tag	Inhalt	Seite
12. 12. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken .....	157
16. 12. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Europäischen Schule .....	158
19. 12. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum .....	158
19. 12. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst .....	159
10. 1. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Gründung Europäischer Schulen .....	160
21. 1. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken .....	160
21. 1. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben auf Waren und der Stockholmer Zusatzvereinbarung .....	161
21. 1. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Uganda über Kapitalhilfe .....	161
23. 1. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung des Europarats sowie über die Änderung ihres Artikels 26 .....	163
24. 1. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums .....	163

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften  
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>			
27. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3308/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	31. 12. 74		L 355/15
27. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3309/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	31. 12. 74		L 355/17
30. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3310/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	31. 12. 74		L 355/19
27. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3311/74 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	31. 12. 74		L 355/25
30. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3312/74 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	31. 12. 74		L 355/31
30. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3313/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersktor	31. 12. 74		L 355/33
30. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3314/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr für Olivenöl	31. 12. 74		L 355/35
30. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3315/74 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olssäaten	31. 12. 74		L 355/37
30. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3316/74 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	31. 12. 74		L 355/39
27. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3317/74 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Januar 1975 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	31. 12. 74		L 355/41
27. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3318/74 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Januar 1975 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	31. 12. 74		L 355/46
27. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3319/74 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Januar 1975 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	31. 12. 74		L 355/49
30. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3320/74 der Kommission zur Änderung bestimmter Währungsausgleichsbeträge	31. 12. 74		L 355/51
30. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3321/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	31. 12. 74		L 355/57
20. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3324/74 der Kommission zur Festsetzung der Rücknahmepreise für das Jahr 1975 für die im Anhang I unter A und C der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 aufgeführten Fischereierzeugnisse sowie für bestimmte Erzeugnisse aus Anlandezonen, die von den Hauptverbrauchszentren der Gemeinschaft sehr weit entfernt liegen	31. 12. 74		L 357/3

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften		
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	vom	Nr./Seite
20. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3325/74 der Kommission zur Festsetzung des Pauschalwerts der aus dem Handel genommenen <b>Fischereierzeugnisse</b> , der zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs im Jahre 1975 herangezogen wird	31. 12. 74	L 357/9	
20. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3326/74 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für <b>Fischereierzeugnisse</b> für das Jahr 1975	31. 12. 74	L 357/11	
20. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3327/74 der Kommission über die Einführung eines Genehmigungsverfahrens für die Einfuhr von Baumwollgarne aus dritten Ländern in das Vereinigte Königreich	31. 12. 74	L 357/14	
2. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1/75 der Kommission zur Festsetzung der auf <b>Getreide, Mehl, Grobgrieß und Feingrieß</b> von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	3. 1. 75	L 1/1	
2. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für <b>Getreide, Mehl und Malz</b> hinzugefügt werden	3. 1. 75	L 1/3	
2. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im <b>Getreidesektor</b>	3. 1. 75	L 1/5	
2. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 4/75 der Kommission zur Festsetzung der bei <b>Reis und Bruchreis</b> anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	3. 1. 75	L 1/11	
2. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 5/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für <b>Reis und Bruchreis</b>	3. 1. 75	L 1/13	
2. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 6/75 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für <b>Reis und Bruchreis</b>	3. 1. 75	L 1/15	
2. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 7/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im <b>Reissektor</b>	3. 1. 75	L 1/17	
2. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 8/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von <b>Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch</b> , ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	3. 1. 75	L 1/19	
2. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 9/75 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für <b>Wein</b>	3. 1. 75	L 1/22	
31. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 10/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2012/74 mit Durchführungsbestimmungen betreffend die Erstattungen bei der Erzeugung im <b>Getreide- und Reissektor</b>	3. 1. 75	L 1/24	
2. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 11/75 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von <b>Weiß- und Röhrzucker</b>	3. 1. 75	L 1/26	
2. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 12/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des <b>Getreide- und Reissektors</b> anzuwendenden Beträge	3. 1. 75	L 1/28	
3. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 13/75 der Kommission zur Festsetzung der auf <b>Getreide, Mehl, Grobgrieß und Feingrieß</b> von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	4. 1. 75	L 2/1	
3. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 14/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für <b>Getreide, Mehl und Malz</b> hinzugefügt werden	4. 1. 75	L 2/3	
3. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 15/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von <b>stärkehaltigen Erzeugnissen</b>	4. 1. 75	L 2/5	
3. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 16/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr für <b>Olivenoöl</b>	4. 1. 75	L 2/7	
3. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 17/75 der Kommission zur Festsetzung des Beitrages der Beihilfe für <b>Ölsaaten</b>	4. 1. 75	L 2/9	
3. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 18/75 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für <b>Raps- und Rübsensamen</b>	4. 1. 75	L 2/11	

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	vom
	Nr./Seite	
3. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 21/75 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Sirup und anderen Zuckerarten	4. 1. 75	L 2/16
3. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 22/75 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	4. 1. 75	L 2/18
3. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 23/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	4. 1. 75	L 2/20
6. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 24/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	7. 1. 75	L 3/1
6. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 25/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	7. 1. 75	L 3/3
6. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 26/75 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	7. 1. 75	L 3/5
6. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 27/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	7. 1. 75	L 3/7
6. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 28/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	7. 1. 75	L 3/11
7. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 29/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	8. 1. 75	L 4/1
7. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 30/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	8. 1. 75	L 4/3
7. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 31/75 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	8. 1. 75	L 4/5
7. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 32/75 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	8. 1. 75	L 4/7
7. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 33/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	8. 1. 75	L 4/9
8. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 34/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	9. 1. 75	L 5/1
8. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 35/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	9. 1. 75	L 5/3
8. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 37/75 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 über die Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrerstattungen bei Milch und Milcherzeugnissen	9. 1. 75	L 5/7
8. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 38/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 über Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Zucker	9. 1. 75	L 5/8
8. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 39/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	9. 1. 75	L 5/9
8. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 40/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	9. 1. 75	L 5/13
8. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 41/75 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Sirup und anderen Zuckerarten	9. 1. 75	L 5/15

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	vom Nr./Seite
8. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 42/75 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von <b>Weiße- und Rohzucker</b>	9. 1. 75	L 5/17
9. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 43/75 der Kommission zur Festsetzung der auf <b>Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß</b> von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	10. 1. 75	L 6/1
9. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 44/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für <b>Getreide, Mehl und Malz</b> hinzugefügt werden	10. 1. 75	L 6/3
9. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 45/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im <b>Getreidesektor</b>	10. 1. 75	L 6/5
9. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 46/75 der Kommission zur Festsetzung der bei <b>Reis und Bruchreis</b> anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	10. 1. 75	L 6/11
9. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 47/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für <b>Reis und Bruchreis</b>	10. 1. 75	L 6/13
9. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 48/75 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für <b>Reis und Bruchreis</b>	10. 1. 75	L 6/15
9. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 49/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im <b>Reissektor</b>	10. 1. 75	L 6/17
9. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 50/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von <b>Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch</b> , ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	10. 1. 75	L 6/19
9. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 51/75 der Kommission zur Festsetzung für die Teilausschreibung vom 15. Januar 1975 der in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3062/74 genannten Anpassungsbeträge	10. 1. 75	L 6/22
9. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 52/75 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für <b>Raps- und Rübsensamen</b> dienenden Elemente	10. 1. 75	L 6/24
9. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 53/75 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von <b>Weiße- und Rohzucker</b>	10. 1. 75	L 6/27
9. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 54/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des <b>Getreide- und Reissektors</b> anzuwendenden Beträge	10. 1. 75	L 6/29
10. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 55/75 der Kommission zur Festsetzung der auf <b>Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß</b> von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	11. 1. 75	L 7/1
10. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 56/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für <b>Getreide, Mehl und Malz</b> hinzugefügt werden	11. 1. 75	L 7/3
10. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 57/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von <b>stärkehaltigen Erzeugnissen</b>	11. 1. 75	L 7/5
10. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 58/75 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für <b>Milch und Milcherzeugnisse</b> , die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	11. 1. 75	L 7/7
9. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 59/75 der Kommission über eine Ausschreibung für die Lieferung von <b>Butteroil</b> an Indien als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	11. 1. 75	L 7/19
9. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 60/75 der Kommission über die Ausschreibung der Kosten für die Herstellung und die Lieferung von <b>Butteroil</b> an Somalia im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	11. 1. 75	L 7/21
9. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 61/75 der Kommission über die Ausschreibung der Kosten für die Lieferung von <b>Magermilchpulver</b> an Somalia im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	11. 1. 75	L 7/23

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite	
10. 1. 75	Verordnung (EWG) Nr. 62/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr für <b>O l i v e n ö l</b>	11. 1. 75	L 7/25	
10. 1. 75	Verordnung (EWG) Nr. 63/75 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für <b>Ö l s a a t e n</b>	11. 1. 75	L 7/27	
10. 1. 75	Verordnung (EWG) Nr. 64/75 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für <b>R a p s - u n d R ü b s e n s a m e n</b>	11. 1. 75	L 7/29	
10. 1. 75	Verordnung (EWG) Nr. 65/75 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von <b>S i t r u p</b> und anderen <b>Z u c k e r a r t e n</b>	11. 1. 75	L 7/31	
10. 1. 75	Verordnung (EWG) Nr. 66/75 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten Sorten <b>S ü b o r a n g e n</b> mit Ursprung in Algerien	11. 1. 75	L 7/33	
10. 1. 75	Verordnung (EWG) Nr. 67/75 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von <b>W e i ß - u n d R o h z u c k e r</b>	11. 1. 75	L 7/35	
9. 1. 75	Verordnung (EWG) Nr. 68/75 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	13. 1. 75	L 8/1	
13. 1. 75	Verordnung (EWG) Nr. 69/75 der Kommission zur Festsetzung der auf <b>G e t r e i d e</b> , <b>M e h l e</b> , <b>G r o b g r i e ß</b> und <b>F e i n g r i e ß</b> von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	14. 1. 75	L 9/1	
13. 1. 75	Verordnung (EWG) Nr. 70/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für <b>G e t r e i d e</b> , <b>M e h l</b> und <b>M a l z</b> hinzugefügt werden	14. 1. 75	L 9/3	
13. 1. 75	Verordnung (EWG) Nr. 71/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1107/68 hinsichtlich des Fettgehalts des von der Interventionsstelle gekauften <b>G r a n a - P a d a n o - K ä s e s</b>	14. 1. 75	L 9/5	
13. 1. 75	Verordnung (EWG) Nr. 72/75 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von <b>W e i ß - u n d R o h z u c k e r</b>	14. 1. 75	L 9/6	
13. 1. 75	Verordnung (EWG) Nr. 73/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des <b>G e t r e i d e - u n d R e i s s e k t o r s</b> anzuwendenden Beträge	14. 1. 75	L 9/8	
13. 1. 75	Verordnung (EWG) Nr. 74/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von <b>G e t r e i d e - u n d R e i s v e r - a r b e i t u n g s e r z e u g n i s s e n</b> zu erhebenden Abschöpfungen	14. 1. 75	L 9/12	
14. 1. 75	Verordnung (EWG) Nr. 75/75 der Kommission zur Festsetzung der auf <b>G e t r e i d e</b> , <b>M e h l e</b> , <b>G r o b g r i e ß</b> und <b>F e i n g r i e ß</b> von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	15. 1. 75	L 10/1	
14. 1. 75	Verordnung (EWG) Nr. 76/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für <b>G e t r e i d e</b> , <b>M e h l</b> und <b>M a l z</b> hinzugefügt werden	15. 1. 75	L 10/3	
14. 1. 75	Verordnung (EWG) Nr. 77/75 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für <b>W e i n</b>	15. 1. 75	L 10/5	
14. 1. 75	Verordnung (EWG) Nr. 78/75 der Kommission über den Verkauf bestimmter Mengen <b>M a g e r m i l c h p u l v e r</b> aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs zu festem Preis	15. 1. 75	L 10/7	

#### Andere Vorschriften

27. 12. 74	Verordnung (EWG) Nr. 3322/74 der Kommission zur Festsetzung der Höhe der im ersten Vierteljahr 1975 bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren anwendbaren beweglichen Teilbeträge, Ausgleichsbeträge und Zusatzzölle	31. 12. 74	L 356/1
20. 12. 74	Verordnung (EWG) Nr. 3323/74 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3559/73 in bezug auf die Bestimmung der Anlandegebiete, die von den Hauptverbrauchszentren der Gemeinschaft sehr weit entfernt liegen, sowie die in diesen Gebieten geltenden Anpassungskoeffizienten	31. 12. 74	L 357/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	vom Nr./Seite
20. 12. 74 Entscheidung Nr. 3328/74/EGKS der Kommission zur Verlängerung der Geltungsdauer und Abänderung der Entscheidung Nr. 3542/73/EGKS über die Kurse für die Konvertierung der Währungen der Mitgliedstaaten in Rechnungseinheiten, die in einigen Bereichen des Vertrages über die Gründung der EGKS verwendet werden	31. 12. 74	L 357/16
20. 12. 74 Entscheidung Nr. 3329/74/EGKS der Kommission über die Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 1975 sowie zur Änderung der Entscheidung Nr. 3/52/EGKS über die Höhe und die Anwendungsvorschriften für die in den Artikeln 49 und 50 EGKS-Vertrag vorgesehenen Umlagen	31. 12. 74	L 357/17
19. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker	31. 12. 74	L 359/1
19. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3331/74 des Rates über die Zuteilung und die Änderung der Grundquoten für Zucker	31. 12. 74	L 359/18
3. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 19/75 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3230/74 zur Anwendung des Zollatzes des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von bestimmten Orangensorten mit Ursprung in Spanien	4. 1. 75	L 2/13
3. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 20/75 der Kommission zur Festsetzung für die Teilausschreibung vom 8. Januar 1975 der in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3062/74 genannten Anpassungsbeträge	4. 1. 75	L 2/14
7. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 36/75 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von eingeführten Zitrusfrüchten	9. 1. 75	L 5/5
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3062/74 der Kommission vom 3. Dezember 1974 über eine Dauerausschreibung zur Festsetzung der Subventionen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker (ABl. Nr. L 324 vom 4. 12. 1974)	9. 1. 75	L 5/30
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2497/74 des Rates vom 2. Oktober 1974 zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (ABl. Nr. L 268 vom 3. 10. 1974)	15. 1. 75	L 10/22
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2990/74 des Rates vom 26. November 1974 zur zeitweiligen Aussetzung von autonomen Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren (ABl. Nr. L 319 vom 29. 11. 1974)	15. 1. 75	L 10/22
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3052/74 des Rates vom 2. Dezember 1974 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten betreffend bestimmte Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern (ABl. Nr. L 329 vom 9. 12. 1974)	15. 1. 75	L 10/23
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3053/74 des Rates vom 2. Dezember 1974 über die Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Plafonds für Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern (ABl. Nr. L 329 vom 9. 12. 1974)	15. 1. 75	L 10/23
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3054/74 des Rates vom 2. Dezember 1974 zur Eröffnung von Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern (ABl. Nr. L 329 vom 9. 12. 1974)	15. 1. 75	L 10/23
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3055/74 des Rates vom 2. Dezember 1974 über die Einführung eines allgemeinen Präferenzsystems für bestimmte Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs zugunsten von Entwicklungsländern (ABl. Nr. L 329 vom 9. 12. 1974)	15. 1. 75	L 10/24
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1983/74 der Kommission vom 24. Juli 1974 zur Festsetzung des Bestandteils zum Schutz der Verarbeitungsindustrie auf dem Getreide- und Reissektor im Hinblick auf den innergemeinschaftlichen Handel für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 (ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1974)	15. 1. 75	L 10/24

# Einbanddecken 1974

## Auslieferung ab Februar 1975

Teil I: 12,— DM (3 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung

Teil II: 8,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung

In diesem Betrag sind 5,5 % Mehrwertsteuer enthalten.

Die Titelblätter und die zeitlichen Übersichten für Teil I lagen der Nr. 13/1975 und für Teil II der Nr. 6/1975 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

---

**Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.  
Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · 53 Bonn 1 · Postfach 624**

---

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.